

Anfrage

des Abgeordneten **Huber**

an Frau LR Mag. Karin Renner gem. § 39 Abs. 2 LGO 2001

betreffend: Finanzierung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung für Asylberechtigte in Niederösterreich

Derzeit halten sich in Österreich 85.000 Asylwerber auf, 15.433 davon in Niederösterreich. Ganz zu schweigen von den Tausenden Flüchtlingen, die entweder untergetaucht sind, noch keinen Asylantrag gestellt haben bzw. sich noch im Anmarsch befinden. Niederösterreich war und ist von den Flüchtlingsströmen stark betroffen. Laut dem Migrationsexperten Paul Collier könnten den Zehntausenden alleine aus Afrika stammenden Flüchtlingen, die sich bereits auf den Weg nach Norden gemacht haben, noch eine halbe Million weitere folgen.

Eine Entwicklung, die zweifellos nur mit hohem finanziellem Aufwand des Gastgeberlandes zu bewältigen ist. Während die Finanzierung der Grundversorgung bei Asylsuchenden noch klar geregelt ist, wirft jene der Sozialleistungen für bereits anerkannte Flüchtling doch einige Fragen auf. So müsste generell die Aufteilung der Kosten für die Bedarfsorientierte Mindestsicherung im gleichnamigen Gesetz eindeutig geregelt sein. Und somit auch gesichert sein, dass den Gemeinden für BMS beziehende Asylberechtigte als auch Drittstaatsangehörige keine Kosten erwachsen dürften. Umso verwunderlicher ist es, dass im Zuge der Budgeterstellung zum Voranschlag des Landes NÖ für das Jahr 2017 sehr wohl Beiträge der Gemeinden für Flüchtlings-, Asyl- und Integrationswesen (Bedarfsorientierte Mindestsicherung) über den Titel der Sozialhilfe budgetiert wurden.

Der Gefertigte stellt daher an Frau LR Mag. Karin Renner folgende

Anfrage

1. Wie hoch ist die genaue Summe, die seit dem Jahr 2015 bis dato von den Gemeinden unter dem Titel der Sozialhilfe an Ertragsanteilen ausschließlich für die Mindestsicherung von Asylberechtigten einbehalten wurde?

2. Nach welchem Schlüssel werden die Ertragsanteile, die für die BMS von Asylberechtigten einbehalten werden, berechnet und die einzelnen Gemeinden in Folge belastet?
3. Welche gesetzliche Grundlage liegt der Einbehaltung von Ertragsanteilen für BMS von Asylberechtigten zu Grunde?